

**Gesetz-Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

— No. 4. —

(No. 7.) **Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns.** Vom 28ten Oktober 1810.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Im Verfolg des Edikts vom 27. Oktober über die neue Finanz-Verwaltung verordnen Wir:

§. 1. Der Vorspann für Civil- Officianten und für einzelne reisende Militair-Personen, hört vom 1. Januar 1811 an gänzlich auf. Unsere Regierungen werden mit besonderer Anweisung versehen, welche Maasregeln zur Fortschaffung gedachter Personen zu ergreifen sind.

§. 2. Die Verpflichtung zur Bestellung des Militairvorspanns bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militair-Bedarfnissen bleibt dagegen, wie bisher, jedoch mit der Maasgabe, daß jeder nach Verhältnis seines Zugviehstandes dazu verpflichtet ist, und alle frühere Exemptionen aufhören.

Diejenigen Pferde, von welchen Luxusficuern entrichtet werden, sind allein von der Bestellung zum Vorspann befreit, weil bei Bestimmung jener Steuerfäße der Werth dieser Begünstigung schon mit eingerechnet ist.

§. 3. Bei Berechnung des Zugviehstandes werden 3 Zugochsen 2 Pferden gleich geachtet.

§. 4. Alle bisherigen Beschränkungen über die Gattung des zu haltenden Zugviehes fallen hinweg.

§. 5. Vom 1. Januar 1811 an, wird aus Unfern Kassen für den bleibenden Vorspann auf die Meile 6 Gr. für jedes gestellte Pferd bezahlt.

§. 6. Diese Vergütung erstreckt sich nur auf den im Frieden zu leistenden Vorspann. Der Vorspann im Kriege muß zwar von allen Besizern von Zugvieh gestellt werden, allein über die Art der Bezahlung desselben werden nöthigenfalls besondere Bestimmungen ergehen.

Berlin, den 28. Oktober 1810.

**Friedrich Wilhelm.**  
v. Hardenberg.